

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 15/0369
604 - Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften			Datum: 13.08.2015
Bearb.:	Fenneberg, Christian	Tel.: -216	öffentlich
Az.:	604/fg -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Kleingartenausschuss	07.09.2015	Anhörung

Prüfauftrag Knickpflege/Winterdienst Ausschuss vom 04.05.2015, TOP 4

Der Kleingartenausschuss hat folgenden Prüfauftrag erteilt:

„Wir bitten die Verwaltung den Winterdienst und die Knickpflege auf die Rechtsgrundlagen der Landes-/Bundesvorschriften zu prüfen.

Wie wird die Knickpflege und der Winterdienst in den Nachbargemeinden gehandhabt?“

Winterdienst:

Gem. § 45 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) sind öffentliche Straßen zu reinigen. Zur Reinigung gehören gem. § 45 Abs. 2 StrWG auch die Schneeabseitung und das Streuen bei Glätte.

Reinigungspflichtig sind gem. § 45 Abs. 3 StrWG die Gemeinden. Diese können die Reinigungspflicht ganz oder teilweise auf die Eigentümer der an die Straßen anliegenden Grundstücke übertragen.

Die Stadt Norderstedt hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine Straßenreinigungssatzung erlassen und die Reinigungspflicht übertragen.

Die Eigentümer sind nach der Satzung verpflichtet, Schnee und Glätte auf Geh- und Radwegen zu beseitigen.

Im Rahmen der zurzeit. bestehenden Pachtverträge mit den Kleingärtnervereinen wurde Folgendes in § 7 Abs. 1 vereinbart:

„(...) Darüber hinaus übernimmt der Pächter (*Anmerkung: Kleingärtnerverein*) alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die die Verpächterin (*Anmerkung: Stadt Norderstedt*) in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer der Pachtflächen treffen. (...)“

Daher waren die Kleingärtnervereine nach den bestehenden Verträgen grundsätzlich verpflichtet, den Winterdienst durchzuführen.

Allerdings wurde der Winterdienst in der Vergangenheit von der Stadt Norderstedt übernommen, ohne dass es dazu besondere Vereinbarungen mit den Kleingärtnervereinen gab.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen wiesen die Kleingärtnervereine darauf hin, dass sie den Winterdienst selber nicht leisten könnten und daher einen Dritten beauftragen müssten. Dies wäre mit erheblichen Kosten verbunden.

Daher wurde von den Kleingärtnervereinen der Antrag gestellt, im Rahmen des neuen Generalpachtvertrages zu regeln, dass die Stadt Norderstedt zukünftig den Winterdienst gem. Reinigungssatzung übernimmt.

Verkehrssicherungspflicht Bäume:

Der Begriff Verkehrssicherungspflicht ist gesetzlich nicht definiert. Die Gerichte haben den Grundsatz entwickelt, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, vorhält oder in sonstiger Weise hierfür verantwortlich ist, Schutzmaßnahmen zu schaffen hat. Er ist verkehrssicherungspflichtig.

Erfüllt er diese Pflicht nicht und entsteht dadurch ein Schaden, hat der Geschädigte einen Schadenersatzanspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB.

Zur Verkehrssicherungspflicht von Bäumen gibt es unzählige Urteile der Gerichte.

Bäume müssen regelmäßig einer Sichtkontrolle unterzogen werden. Sollten sich im Rahmen der Sichtprüfung konkrete Anhaltspunkte für Schädigungen ergeben, so müssen ggf. weitere Maßnahmen durchgeführt werden.

Der Umfang der Baumkontrollen richtet sich zum Beispiel nach:

- Zustand des Baums (Baumart, Alter, Schäden, etc.)
- Standort des Baums (Straße, Wald, Parkplatz, Feld, etc.)
- Art des Verkehrs (Verkehrshäufigkeit und Verkehrswichtigkeit)
- Verkehrserwartung (mit welchen Gefahren muss gerechnet werden)
- Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen (auch wirtschaftliche Zumutbarkeit)
- Status des Verkehrssicherungspflichtigen (Behörde/Privatperson)

Die Verkehrssicherungspflicht kann auch auf fachkundige und zuverlässige Dritte übertragen werden. Von einer Behörde wird dabei erwartet, dass sie die Fachkunde und Zuverlässigkeit besonders prüft.

Von einer Behörde wird auch erwartet, dass sie einen beauftragten Dritten überwacht und kontrolliert. Sie kann sich daher nicht komplett der Verkehrssicherungspflicht entziehen.

Knickpflege:

Knicks sind gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope.

In der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) sind die zulässigen Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen geregelt:

- traditionelles Knicken alle 10 - 15 Jahre bei Erhalt von Überhältern und Entfernung des Schnittgutes vom Knickwall
- seitliches Einkürzen der Knickgehölze
- fachgerechte Pflege der Knickwallflanken
- fachgerechte Pflege des Knicksaums
- Beweidung des Knicksaums

Die Pflegemaßnahmen dürfen grundsätzlich nur in bestimmten Zeiträumen durchgeführt werden (z. B. Knicken zwischen 01.10. - 14.03., Pflege des Knicksaums 15.07. - 14.03.).

Umfrage bei den Nachbargemeinden:

In der Gemeinde Henstedt-Ulzburg müssen sich die Kleingärtnervereine selber kümmern.

In der Stadt Quickborn gibt es keine Kleingartenanlage auf einem städtischen Grundstück. Hier wird allerdings der Winterdienst von der Stadt übernommen, da es damit in der Vergangenheit Probleme gab. Entsprechende Handhabung in Hasloh und Bönningstedt.

Knickpflege und Verkehrssicherungspflicht sind bisher keine besonderen Themen in den Nachbargemeinden.